

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Der Geistliche Redner, Oder Gründliche Unterrichtung Vor Angehende Prediger**

... In vier Theile abgetheilet, Und Mit nöthigen Registern versehen

Vorstellend Was ein Prediger bey so vielerley theils frölichen und glücklichen, theils traurigen und unglücklichen Fällen von der Cantzel in Predigten, und sonst in kurtzen Sermonen zu reden hat, auch wie er endlich bey anderweitiger Beförderung sein bißheriges Amt niederlegen kann

**Haas, Nicolaus**

**Leipzig, 1693**

§. XIX. Jaehrliche Wahl und Bestellung des Stadt-Regiments

[urn:nbn:de:bsz:31-115592](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-115592)

Schwedischen König den Orden des Hosen-Bandes über-  
 liefern ließ/ ward auff der Gedächtniß-Münze ein Ring  
 präsentiret/ welcher zwey Cronen fastte / darüber stund:  
 Concordia Regum, Salus populorum. Theatr. Europ.  
 T. X. f. 59.

11. Jener mahlte etliche zusammen gebundene Pfeile  
 und schrieb darzu: Vis unita fortior; So/ als Pabst Pi-  
 us V. König Philipp. II. in Spanien und die Republic  
 Venedig eine Alliance schlossen/ stellte jemand zum Sinn-  
 Bilde drey gebundene Pfeile vor / c. l. Vis nescia vinci.  
 Picin. M. Symb. L. XXII. s. 91. Die Hissoria von Sciluro  
 der Scythens König/ der auff dem Todt-Bette seinen  
 Söhnen die Einigkeit/ durch dergleichen Pfeile / recom-  
 mendirt / ist aus Plutarchi Apophth. bekannt. Vide &  
 Dieter. in Cohel. c. IV. f. 672.

12. Die vereinigten Niederländer lieffen im Jahr  
 1588. auff eine Münze prägen zweene Köpffe auff dem  
 Wasser schwimmend/ c. l. Frangimur, si collidimur. Me-  
 teran. Hist. Belg. L. XIV. p. 765.

§. XIX.

### Jährliche Wahl und Bestellung des Stadt-Regiments.

A) Bey einer Raths-Wahl hat D. Tobias  
 Wagner aus dem Spruch Syr. IV, 9. Sey un-  
 erschrocken/ wenn du urtheilen solt /  
 Propof.

Das Obrigkeitliche Straff-Um-  
 fürgestellt / wie dasselbe sey

- I.) Ein in Gottes Wort gegründetes / weil GOTT  
 selbst in H. Schrift der Obrigkeit befiehlt / wie  
 sie sich verhalten soll / daher auch hier im 2. der  
 Imperativus gebraucht wird.
- II.) Ein Heroisches/ weil Regenten darinnen sollen un-  
 erschrocken seyn. Welche Unerschrockenheit aber  
 nicht der Furcht Gottes opponiret wird / denn  
 Psalm,

Pfalm. II, 10. II. sondern dem Ansehen der Menschen / der Menge ihrer Unterthanen / der Gottlosigkeit der Welt / der Schärffe des Process wider die Boshaftigen / hier sollen sie unerschrocken sich finden lassen.

II.) **Sinnscharffes Ammt** / weil dessen Urtheil gehet über Haab und Gut / Ehr und guten Nahmen / ja Leib und Leben.

**Ufus.**

- 1.) **Elencht.** Ist dieses Obrigkeitl. Ammt in Gottes Wort gegründet / so fällt dahin die Lehre der Widertäufer / ob solte ein Christ mit gutem Gewissen nicht darinnen leben noch die Ubelthäter zum Todt verurtheilen können: Es fällt die Pabstische Verkleinerung dieses Standes / ob solte ein Christ in demselben schwerlich können selig werden.
- 2.) **Päd.** Ist es ein heroisches Ammt / darinnen Obrigkeit unerschrocken seyn / und sich für niemand als Gott im Himmel fürchten soll / so ist schwer darinnen zu leben / Syr. VII, 5. 6. und haben Regenten nach bewährten Mitteln sich umzusehen / durch welche sie wider alle Anläuffe des Teuffels zc. sich standhaft und unerschrocken erzeigen mögen / als da sind: Betrachtung ihres ordentlichen Berufs / fleißige Lesung des Gesetzes Gottes / genaue Erkänntnis der Sachen so ihnen vorgebracht werden / gewissenhafte Verwahrung für Geschenck und Gaben / ein eifrig Gebet um den Geist des Rathes und der Stärke.
- 3.) **Epan.** Soll es seyn ein scharffes Ammt / so thun Regenten unrecht / so sie darinnen zu gelinde sind und durch die Fingern sehen; Und Unterthanen sündigen / wenn sie halsstarrig und ungehorsam sind / und über die Obrigkeit zürnen / von der sie ihrer Bosheit wegen gestraffet werden.

Exord.

## Exord.

So soll es seyn und also soll es billich gehalten werden: So bald Christliche Regenten sind erwählt un̄ die Pflicht abgelegt ist/ daß man stracks nach dem Hause Gottes zugehe / nicht allein Gott zu loben wegen dieser grossen Gnade / die er uns durch ordentliche Regiments-Wahl erzeigt/ sondern auch fleißig in Obacht zu nehmen/ was sein des allmächtigen Menschen-Hüters Befehl und Wille sey? Wenn der Höchste selbst den Josua an Moses statt zum Fürsten über sein Volck erwöhlet hatte / befahl er ihm nicht allein das Geseß-Buch 2c. sondern hielt ihm auch eine trostreiche Regenten-Predigt/ Jos. I, 7. Saul hörte gleich auf seine Wahl eine Regenten-Predigt/ 1. Sam. IX, ult. Cap. X, 1. Josaphat hielt selbst seinen Richtern eine trefliche Regenten-Predigt/ 2. Chron. XIX, 6. 7. Was sollen denn wir zu gegenwärtiger Stunde im Hause des HErrn anders thun/ nachdem der alleinweise un̄ grundgütige Gott uns abermahl mit 2. neuen Regenten erfreuet / welche sammt denen übrigen Vätern dieser Stadt und gesammten Bürgerschaft/ von den Fußstapffen ihrer Wahl eben zu diesem Ende in das Haus Gottes gangen sind/ daß sie hören wollen/was ihnen der HErr weiter sagen wird 2c.

B) Zu andrer Zeit hat er ex Psalm. XX, 2--5. Der HErr erhöre dich in der Noth -- erfülle alle deine Anschläge/ gezeiget

Pro-

## Propos.

Den herzlichen Glück-Wunsch treuer Unterthanen an ihren neu-erwehltten Regenten.

## Exord.

I. Reg. I, 40. Glück zu dem Könige Salomo! So sollen auch heut zu Tage rechtschaffne Unterthanen ihrer Obrigkeit zuruffen / wenn sie zum Regiment erwehlt und bestätigt wird. Und auf einen solchen Glück-Wunsch/welchen David selber ihnen in den Mund legt / soll gegenwärtige Predigt gerichtet seyn. Vide ejusd. Conc. Casuales Sect. IV. p. m. 558. seqq.

NB. Wem diese disposition gefiele / der könnte um besserer Ordnung und beliebter Kürze willen / die Partition also abfassen / daß er weisete / was treue Unterthanen ihren neuen Regenten Gutes wünschen

- I.) In seinem Hause. Der HERR erhöre dich in der Noth ic. gebe was sein Herz will.
- II.) In der Kirche. Daß Gott gedencke seines Speiß-Opfers / ic. sende Hülffe vom Heiligthum ic.
- III.) In der Rath-Stube. Daß Gott erfülle alle seine Anschläge.

Confer Dieter. Conc. sing. P. II. p. 210. seqq.

C) Aus 2 Chron. XIX, 6. 7. Sehet zu was ihr thut ic. --- noch Annehmen des Geschencks / hat Herr D. Joh. Fr. Mayer, eine solche Raths-Predigt in Grimma gehalten.

## Præloq.

Der HERR dencke an uns und segne uns.

uns. Er segne das Haupt Israel / er segne das Haus Aarons / er segne die den Herrn fürchten beyde Klein und Groß. Der Herr segne euch jemehr und mehr / euch und eure Kinder &c. Amen! Dieses ist das erste Opfer / M. U! welches ich an gegenwärtiger Heil. Stätte vor E. E. W. Rath und gesamter erbarn Bürger schaff Wohlgergehen für den Thron der unendlichen Barmherzigkeit Gottes bringe. Denn es hat uns heute Gott der H. Geist in diesen Tempel beruffen / zu thun Bitte / Gebet &c. für die liebe Obrigkeit / daß wir ein geruhiges &c. 1. Tim. II, 1. seq. Es hat unser Gn. Herr und Landes-Vater / den der Höchste zum Segen setze immer und ewiglich! die Stühle der Regenten / welche in unsrer Rath-Stube durch den Wechsel der verschwindenden Zeit ledig worden / nachdem darben auffgestanden die weisen Väter und Richter / so verwichenen Jahr dieser Stadt Nutzen rühmlichst und sorgfältigst befördert / heute wieder herrlich ersetzt / und zeigt uns nun / wer dieses Jahr über E. E. Bürger schaff in seinen Armen wie eine Amme tragen werde? Num. XI, 2. An wem die Ordnung sey / den Unterdrückten zu helfen &c. Esa. I. Wo doch hinfür die Blinden ihre Augen &c. suchen sollen / Job. XXIX. Nun so erfordert denn meine Pflicht / daß ich als ein Diener des lebendigen Gottes / zu seligen Fortgang dieser H. Berrichtung / die Sarrnen meiner Lippen opffere / und ein gnädiges und

geseg

gesegnetes Andencken Gottes vor Obrigkeit un  
 Unerbittlichen erbitte. So dencke demnach der  
 Herr an uns und segne uns ic. Er dencke als ein  
 gnädiger Gott / daß unsre Regenten an seiner  
 statt das Gerichte halten / und rüste sie aus mit  
 seinen herrlichen Gaben/ daß über ihnen ruhe der  
 Geist der Weisheit ic. Er gebe/daß unsre Re-  
 genten stets an ihn gedенcken/wie die Rath-Stu-  
 ben Tempel der Gerechtigkeit und Wohnungen  
 des Herrn Zebaoth seyn sollen ic. Er dencke  
 auch dieses Jahr mit Segen an E. E. Bürger-  
 schafft/ erhöre ihr Gebet und erfreue sie mit gu-  
 tem Regiment/darinnen Güte und Treue einan-  
 der begegnen ic. Nun soll dieses Opffer unserm  
 gnädigen Gott recht angenehm un lieblich seyn/  
 wohlan! M. L! so zündet es selbst an mit dem  
 Weyrauch eines andächtigen Vater Unsers.

Exord.

Wie heilig ist diese Stätte! Dis ist die  
 H. Verwunderung des Jacobs / mit welcher er  
 eine Stätte/ an der er den Herrn und seine En-  
 gel gesehen/ ehrerbietigst verehrete / Gen. XXIX.  
 Und hatte auch von dieser Stätte dieses auszu-  
 ruffen gewislich der liebe Jacob hohe Ursach/  
 denn ic. Appl. Ich werde nicht irren / M. L!  
 wenn ich euch/ die ihr vom Rath-Hause euch hie-  
 her in dieses Gottes-Haus begeben / mit eurer  
 Andacht wieder vor das Rath-Haus stelle / und  
 darbey mit Jacob ausruffe: Wie heilig ist diese  
 Stätte! Denn obwohl fürnehmlich durch diese  
 tt H. Stätte

H. Stätte nichts anders als die Christliche Kirche abgebildet ist/ dennoch wird eine geistl. Deutung auf die Rath- und Richter- Stuben nicht unrecht seyn. Diese führen mit höchstem Rechte die Überschrift: Wie heilig ꝛc. Hier sieht man die Leiter des Befehzes und göttl. Rechte/ auff der steigen die Engel und Boten Gottes/ die Obrigkeitlichen Personen (so in der Schrift Cherubim genennet werden) auff und ab. Oben sitzet der lebendige Gott/ der selbst im Gerichte ist ꝛc. Demnach verharre ich darbey/ daß auch wir Urfach haben/ über unsre Rath-Stube auszubrechen: O wie heilig ist diese Stätte! Hierzu treibt mich an gegenwärtiger Z. als in welchem nichts anders gezeiget wird/ als

## Propof.

## Die heilige Rath-Stube /

wie sie heilig

- I.) Wegen der Z. Regenten/ so darinne sitzen sollen/ Z. sehet zu was ihr thut ꝛc. Sie halten das Gericht dem HErrn/ und also sind die Regenten Dieser des lebendigen und H. Gottes/ Gott selbst ist/ der sie auff die Rath-Stüle setzet/ solten sie nicht H. Personen seyn/ weil sie Gottes Stelle vertreten?
- II.) Wegen des Z. Protocolls/ so der grosse Gott selber allda hält/ Z. denn der HErr ist mit euch im Gericht/ und gibt auff alles scharffe Achtung/ was da fůrgehe/ der hält das Protocoll überaus genau und unbeschreiblich gerecht/ denn bey dem HErrn ist kein Unrecht noch Ansehen der Person.
- III.) Wegen der Z. Abschiede/ so darinne sollen ertheilt werden. Josaphat fodert <sup>a) wohl-</sup>

- a) wohlbedächtrige Abschiede: Sehet zu was ihr thut!  
 b) Gottsfürchtige Abschiede / lasset die Furcht des  
 HErrn bey euch seyn.

## Ufus.

**Elench.** So mag Satan der Feind aller Ordnung die  
 Rath-Stuben durch seine Werkzeuge die Wie-  
 dertäufer verlästern/ und sie Mordhöhlen/ höl-  
 lische Fleischbäncke ic. heissen. Wir wissen daß  
 sie H. Stätten sind / und danken Gott ic.

**Pedeut.** Sind Rathhäuser solche H. Stätten / so sehet  
 wohl zu ihr lieben Regenten! daß ihr hier als für  
 Gottes Augen euch recht verhaltet ic. Ihr Un-  
 terthanen erscheinet in denselben mit aller Ehrer-  
 bietung/ es sey ferne von euch/ falsch Zeugniß ab-  
 zulegen / ehret die Obrigkeit so hier an Gottes  
 Stelle sitzet/ und leistet dero guten Ordnungen/ so  
 sie macht / schuldigen Gehorsam ic.

**Consol.** Geschicht das / welch ein lieber Tempel und Woh-  
 nung Gottes wird diß Rathhaus seyn/ der HErr  
 wird um dieser H. Stätte willen / die ganze  
 Stadt reichlich segnen. Vide Museum Min. Eccl.  
 P. II. p. m. 44. seqq.

D) Bey der Raths-Wahl in Meissen hat A.  
 1679. M. G. A. Bürger aus dem T. Esa. XXII,  
 20--24. Und zu der Zeit wil ich ruffen mei-  
 nen Knecht Eliakim ic. --- und allerley  
 Seitenpiel/ seine Predigt also eingerichtet:

## Præloq.

Wenn ein wichtiges und schweres Werck  
 glücklich von statten gehen soll / so muß es mit  
 Gott und in seinem Nahmen angefangen wer-  
 den/ Col. III, 17. Weil nun unsre Meißnische  
 Raths-Stube heute ein unstreitig schweres und  
 H. Werck vorhat / indem N. N. die falces und

secures auf N. N. legen wird/ als fänget sie billich  
im Nahmen Gottes an/und spricht: **GOTT**  
will ich lassen rathen / der alle Dinge vermag ic.  
Und wir alle müssen mit dem gesammten Raths-  
Collegio und der gangen löblichen Bürgerschaft  
GOTT um den Geist des Raths und der Stärke  
anruffen ic.

## Exord.

Prov. IX. Ich (die Weisheit) weis guten  
Rath zu geben. Mein ist beyde Rath und  
That ic. -- und alle Regenten auf Erden/  
v. 12. 14. 15. 16. Appl. Diese himmlische Weis-  
heit theilet so wohl Regenten als Unterthanen  
guten Rath im T. mit. Wir wollen uns dem-  
nach in diese Raths-Stube des H. Geistes ver-  
fügen/ und

## Propol.

## der neuen Raths-Wahl

andächtig beywohnen. Wir werden aber dar-  
bey Achtung geben müssen

- 1.) Auff des lieben Gottes rechtmäßige Erwehlung.  
T. Ich wil ruffen meinen Knecht Eliakim; ubi
- a) Wer beruffet den neuen Regenten? Gott / der hie  
redet / (und beruffet) a) Freywillig / den er sönte der  
Obrigkeit wohl entrathen ic. 2. ) Wunderbarlich.  
Menschen wehlen nur / nach dem die Augen sehen  
und die Ohren hören / nach dem äusserlichen Anse-  
hen / Gott viel anders / Pf. CXIII, 7. 3. ) Wohl-  
bedächtig / zur selben Zeit / wenn seine Stunde da  
ist.
- b) Wen beruffet er? seinen Knecht Eliakim, der ein  
frommer / tüchtiger und ehrlicher Mann gewe-  
sen /

sen/ehrlich dem Gebüt nach/ ein Sohn Hilfiaric.  
ehrlich dem Gemüthe nach ic.

- c) Wie gehts bey diesem Beruff zu? alles magnific und  
prächtigt / GOTT läßt ihm die Staats-Kleider an-  
ziehen / GOTT gibt ihm den geheimen Kammer-  
Schlüssel ic.

II.) Aufß des neuen Regenten beschwerliche Regierung.  
Denn beschwerlich ist dieselbe

- a) wegen der abzulegenden Rechnung Gewisheit.  
Wem die Schlüssel übergeben werden / von dem  
wird auch viel gefodert.  
b) Wegen der Untertanen Unterscheid. Er soll regt-  
ren die zu Jerusalem wohnen und das Haus Ju-  
da.  
c) Wegen der Amts-Verrichtungen Vielheit. Er soll  
ein Nagel seyn / daß man an ihn hängt alle  
Herrlichkeit / und wird allerley grosse und kleine  
Sachen zu expediren haben.

III.) Aufß der löblichen Bürgerschaft gebüheliche  
Erweisung/ so bestehen soll

- a) in kindlicher Gehorsamkeit. Soll Eliakim ein Va-  
ter seyn derer die zu Jerusalem wohnen/ so müssen  
sie als Kinder sich aufführen.  
b) in demüthiger Ehrerbietigkeit / denn er soll haben ei-  
nen Stul der Ehren / darauff GOTT selber Ehre  
geleget hat.  
c) in williger Frengedigkeit / weil alle Herrlichkeit ihm  
soll mitgetheilet und auch gülden Gefäß an ihn  
gehängt werden. Epilogus voto constat.

E) Aus Dan. IV. 7.8.9 Und diß ist das Ge-  
sichte/ das ich Nebucadnezar gesehen ha-  
bere. --- und alles fleisch nehet sich von  
ihm/ wäre zu betrachten

Propof.

Der dem Nebucadnezar im Traum fürge-  
stellte Regenten-Baum.

- I.) Als ein Schöner und Ansehnlicher / siehe! ratione  
 a) loci, mitten im Lande.  
 b) Qualitatum seu dimensionum, Höhe / Breite und Dicke.  
 c) Ramorum, dadurch allerley schöne Regenten-Zugenden zu verstehen / als da sind wahre Gottesfurcht und Frömmigkeit / Vorsichtigkeit und Weisheit / Gerechtigkeit und Wahrheit / Sanftmuth und Güte / Milde und Freygebigkeit / Nüchternheit und Mäßigkeit / Demuth und Niedrigkeit / Eintracht und Friedfertigkeit.
- II.) Ein Nutz- und Fruchtbarer / seine Aeste trugen viel Früchte / davon alles zu essen hatte ic.
- III.) Ein Schutz- und Schatten-reicher / alle Thier auff dem Felde funden Schatten unter ihm ic. Vide Dannhaueri Lac. Catech. P. III. p. m. 178. seq. Thomæ Weinrichii Leipzische Caths. Predigt A. 1618. gehalten.

## Exord.

A comparatione Magistratus cum arbore, ratione plantationis, radicationis &c. ad quam accessus fiat dicto Danielis: **Der Baum / den du gesehen hast / das bist du König!** Dan. IV, 17. 19.

## Præloq.

Ex Parab. Jothani: von den Bäumen / so einen König unter sich erwehlet / Judic. IX, 8. seq.

## Apparatus.

1. Eine seltsame Sache war es / daß man in dem Concilio Eliberitano, so A. 313. in Spanien gehalten worden / Can. LVI. den Schluß gemacht / daß Regiments-Personen das Jahr über / da sie in duumviratu oder Regiment wären / sich der Kirche enthalten solten: Magistratum, lauten die Worte / anno, quo duumviratum agit, prohibe-

re

re placet, ut se ab Ecclesia cohibeat. Binius T. I. concil. f. 243. In einem andern Concilio, so A. 324. von 275. Bischoffen zu Rom gehalten / hat man nicht viel klüger geschlossen / Can. XVI. daß kein Geislicher um einiger Ursach willen auff das Rathhaus gehen solte: Nemo Clericus, vel Diaconus, vel Presbyter propter causam suam quamlibet intret curiam, quoniam omnis curia à cruore dicitur & immolatio simulacrorum est. Quod si quis Clericus in curiam introierit, anathema suscipiat, nunquam rediens ad matrem Ecclesiam. Binius T. I. f. 303.

2. Demosthenes sagte: Si ex duobus alterutrum sit eligendum, citius se in exilium iturum, quam ad suggestum aut tribunal. Scire enim se, quantum invidiae, calumniarum ac periculorum expectandum sit ei, qui ad gubernacula accedit. Erasmi Roterod. in Apophth.

3. Über der Rath-Stube in Regenspurg soll nach folgende Schrift mit güldnen Buchstaben auff einer Marmorsteinern Tafel zu sehen seyn: Quisquis SENATOR curiam officii causà ingrederis, ante hoc ostium privatos affectus omnes abjicito: Iram, vim, odium, amicitiam, adulationem, Reipubl. personam & curam sub jicito. Nam ut aliis æquus aut iniquus fueris: ita quoque DEI iudicium expectabis & sustinebis. Vide Camerar. Horar. subcis. P. I. p. m. 157. seq. ubi & juramentum Consulium & Senatorum Romanorum legere licet.

4. Zu Padua in Welschland stehen diese Worte über der Richter-Stubs: Excute manus ab omni munere, partes prudenter audi, benignè responde, justè judica. Der Rath zu Venedig hat in dem Pallast der allgemeinen Signorie anschreiben lassen: Magna est necessitas probitatis, cum ante oculos agitis Judicis omnia cernentis. Chytræus in deliciis p. 133. Zu Leipzig stehen / wo mir recht ist / diese Verse:

Hic locus odit, amat, punit, conservat, honorat,  
Nequitiam, pacem, crimina, Jura, probos.

5. Cleo Reipublicæ destinatus, convocatis amicis dixit: Solvere se velle amicitia vincula, ne forte cæco erga

eos affectu ductus, a justitia semita deflectat. Plutarch. in Apophth. Von denen Thebanern berichtet dieser Autor, daß sie an denen Gerichts-Stellen die Gerechtigkeit ohne Augen und Hände abgebildet / anzuzeigen / daß die Personen / so das Gericht halten / sich vor den beyden Lastern / der *ωγοσωμηνία* und *ωποδονία* hüten / auf keines Menschen Gunst oder Ungunst sehen / noch von jemand Beschenke nehmen solten.

6. Plato melbet von denen Carthaginiensern / daß ihrer Obrigkeit / so lange sie im Regiment geseßen / Wein zu trincken verboten gewesen / damit sie allezeit nüchtern bleiben und vernünftige Rathschläge zu dem gemeinen Besten geben möchte. Weinrich. in der Leipz. Maths-Pr. E. 4.

7. Regenten sollen sich gütig gegen die ihnen Untergebene erweisen. Das that Kayser Trajanus, und als seine Nähe ihm einredeten / er würde mit seiner Sanftmuth und Gelindigkeit endlich alle seine Autorität und Ansehen verlieren / sprach er: *Talem me praestabo Imperatorem subditis meis, qualem Imperatorem ego subditus mihi optassem* Aurel. Victor in vita ejus.

8. Der Atheniensische Regent Pericles, wenn er sein Raths-Kleid anlegte / und sich darinnen ansah / ermahnte er sich mit diesen Worten: *Attende tibi Pericles! Liberi sunt, quos regis; Graci sunt; Cives Athenienses sunt.* Plutarch. in Apophth.

9. Chrysimus als er gefragt ward / warum er sich nicht liesse zum Regiment gebrauchen? antwortete: *Quia si mala est administratio, Deos; si vero bona, homines offendit.* George Silberschlag in der 3. Maths-Pr. n. 3.

10. Obrigkeitliche Personen sollen ihren Unterthanen nicht Aergernis geben durch ein böses Leben. Denn ihre Fehler sind gar scheinbar. Solche bildete jener Stinreiche Mann ab durch ein Auge / worinnen ein kleiner Flecken / und schrieb darzu: *Augeat praesantia labem.* Uti enim magna censetur in oculo macula, quae in reliquis membris modica reputatur; ita Magistratum peccata maxi-

maxime conspicua sunt. Picineil. M. Symb. L. III. §. 545.

Pura vide P. II. c. IX. von Leichen-Predigten der Bürgermeister und Raths-Personen / & supra §. von Huldigungs-Predigten.

## §. XX.

## Einweyhung einer neuen Stadt.

A) Als A. 1687. Neßschlah (so bereits A. 1492. unter Kayser Frider. dem III. das Stadt-Recht bekamen) die Privilegia und Immunitäten einer Stadt / von Churf. Joh. Georg dem III. zu Sachsen / nochmahl erlangete / hielt der Pfarrey dafelbst M. Joh. Zimmermann Dom. XI. Trinit. bey solenner Stadt-Weyhe eine Predigt.

Textus Matth. IX, v. 18.

## Præloq.

Heute ist diesem Hause Heyl wiederfahren. Also sagt Jesus / da er in der Stadt Jerichd bey Zachao eingekehrt war / Luc. XIX. 9. Appl. Heyl wiederfähret noch heut zu Tage einer Stadt und Land / wo Jesus hinkommt / und willig aufgenommen wird. Du liebes Neßschlah! hat bisher Jesus grosses Heyl gegeben &c. Heute kommt der N. N. und läßt dir vortragen das von dem Durchl. Churf. zu Sachsen ertheilte Privilegium, daß du furohin eine Stadt heiffen / und die Freyheiten und Immunit. einer Stadt genieffen sollst &c. Ach gebe der grundgütige Gott / daß wir auch von dir sagen können: heute ist diesem Orte Heyl wiederfahren! das wird geschehen / wenn Jesus sich zu uns in Gnaden wenden / und dich zu seiner Stadt annehmen

tt 5

und